



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 717, 3. Änderung
- Anderter Straße -
- vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 717, 3. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 717 werden wie folgt ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 1

Die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 717 umfasst die Grundstücke Hannoversche Straße 1 und 3, Anderter Straße 4 – 12 (nur gerade), Am Seelberg 2, 2a und 2b.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

- (1) Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten aus dem Bereich Spiel (z.B. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros) und dem Bereich Erotik (z.B. Striptease-Lokale, Swingerclubs, Sex-Kinos, Videopeepshows, Sexshops mit Videokabinen) ausgeschlossen.
 - (2) Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten aus dem Bereich Freizeit / Kultur (z.B. Discotheken / Tanzlokale, Multiplexkinos, Varietés, Festhallen) ausnahmsweise zulässig.
- (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 und 9 BauNVO)
-

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost
Hannover, 13.04. 2021
Im Auftrag

Hannover, 15.04.2021
Im Auftrag

Dipl. Ing. Hoff
Sachgebietsleiterin

i.V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am 11.11.2020.
Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.2021 in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 01.07.2021 bis 06.08.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

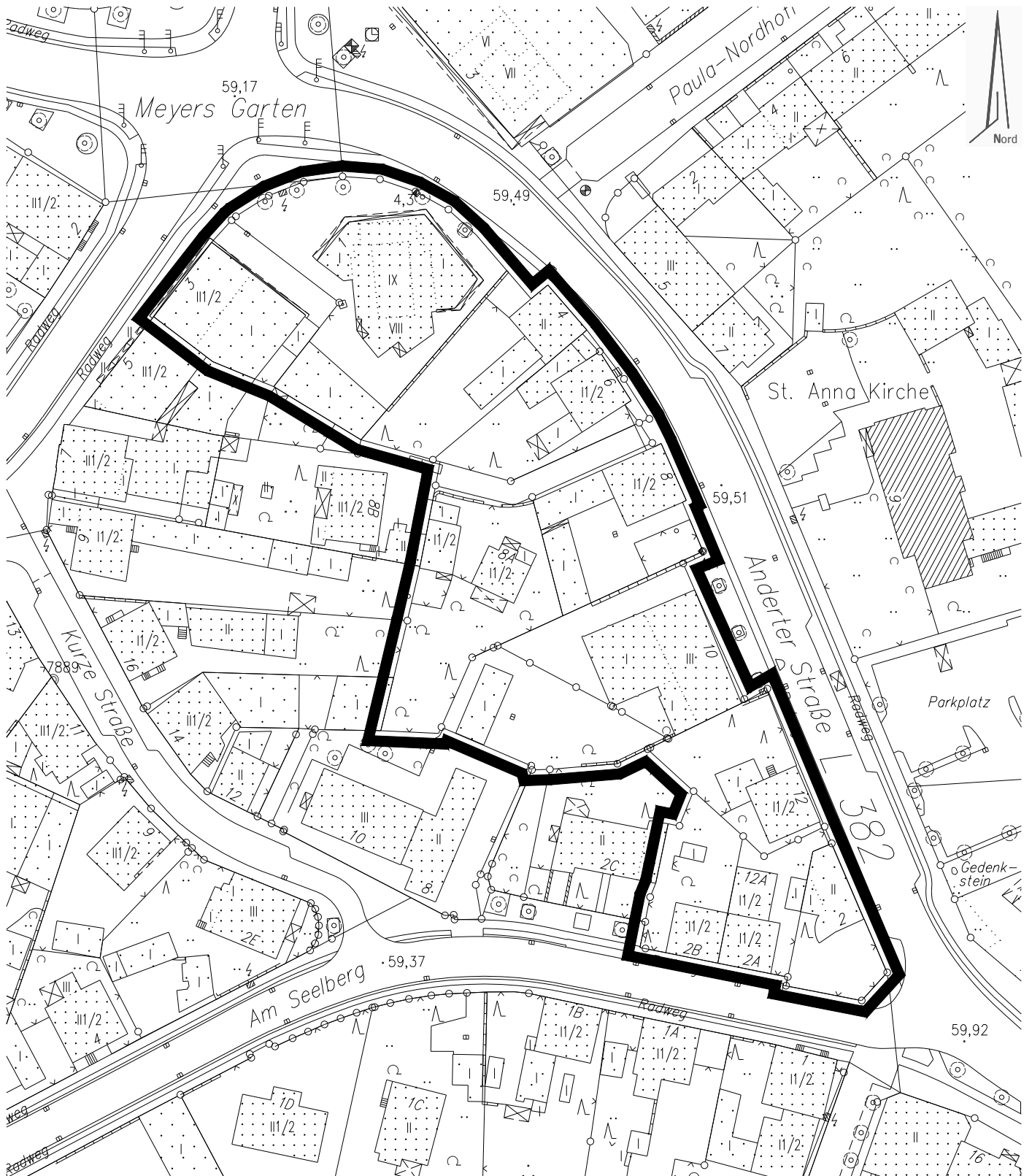
Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- die Satzung die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016).
- Nach Mitteilung des Nieders. Landesamts für Denkmalpflege ist für alle mit Erdarbeiten verbundene Baumaßnahmen eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß §§ 10 i.V.m. § 12 – 14, 35 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erforderlich. Bei Bodenfinden besteht gemäß § 14 NDSchG eine Anzeigepflicht.



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 717, 3. Änderung
- Anderter Straße -**

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost

Maßstab 1:1000

26. Januar 2021